

Falschangaben kosten BU-Schutz

Vermittlerhaftungsausschluss wegen Mitverschuldens bei gescheiterter Umdeckung

Jürgen Evers

Das Landgericht Krefeld¹ hat entschieden, dass eine Vermittlerhaftung bei fehlgeschlagener Umdeckung einer Berufsunfähigkeitsversicherung wegen Mitverschuldens ausgeschlossen sein kann. Im Streitfall begehrte eine Versicherungsnehmerin u.a. die Feststellung, dass der Vermittler ihr sämtliche Schäden zu ersetzen habe, die ihr wegen der Falschberatung beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung sowie aus der erfolgten Kündigung der Berufsunfähigkeitsversicherung beim Vorversicherer entstanden sind. Die Klage hatte keinen Erfolg.

In den Entscheidungsgründen führte das Landgericht u.a. aus, dass das erforderliche Feststellungsinteresse für die uneingeschränkte Feststellung einer Ersatzpflicht, die all die Aspekte einer Kollision mit dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot ausblende, zu verneinen sei. Die begehrte Feststellung wäre nur geeignet, Rechtsfrieden zu schaffen, wenn sich die Klägerin gleichwertigen Versicherungsschutz anderweitig gegen höhere Prämien beschafft hätte. Werde dieser Weg der Schadensbeseitigung aber nicht gewählt, sondern begehere die Klägerin die Herstellung eines Zustands, den sie während der Vertragsdauer mit dem Vorversicherer genossen habe, könne die beantragte Feststellung keinen Rechtsfrieden schaffen. Denn es fehle jede Regelung, wie zukünftig mit der Möglichkeit einer dauerhaften Erwerbsfähigkeit umzugehen sei. Die Gefahr einer Bereicherung könne nur ausnahmsweise außer Ansatz bleiben, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Berufsunfähigkeit so groß sei, dass es selbst unter Hinnahme erweiterter Risikoausschlüsse und stark erhöhter Prämien gänzlich unmöglich sei, anderweitigen Versicherungsschutz zu erlangen.

Die Kammer ließ die Frage des Feststellungsinteresses aber offen, weil eine Schadensersatzpflicht trotz Beratungsfehlers im Ergebnis zu verneinen sei. Ein Vertreter müsse bei einem beabsichtigten Wechsel des Versicherers nicht nur über die Risiken einer vorzeitigen Kündigung der bestehenden Versicherung aufklären, sondern von dieser ausdrücklich abraten. Lasse sich dem Beratungsprotokoll nicht einmal im Ansatz entnehmen, dass der Vertreter dem Versicherungsnehmer von der Kündigung abgeraten habe, sei die entsprechende Pflichtverletzung des Vertreters zu vermuten.

Eine Haftung des Versicherungsvermittlers wegen einer Verletzung der Pflicht, von einer Kündigung der Berufsunfähigkeitsversicherung vor dem Abschluss der sie ablösenden Versicherung abzuraten, entfalle im Streitfall aber gleichwohl. Da die Versicherungsnehmerin unzutreffende Angaben zu ihrem Gesundheitszustand gemacht habe, sei ihr im Ergebnis ein überwiegendes Mitverschulden nach Maßgabe der Vorschrift des § 254 Abs. 1 BGB anzulasten. Denn dieser Umstand sei im Ausgangspunkt geeignet, den neuen Versicherer dazu zu berechtigen, wenigstens den Rücktritt gemäß § 19 Abs. 2 VVG zu erklären. Dies lasse die Haftung des Vertreters insgesamt entfallen.

Anzeigepflicht ernst nehmen

Bei der Würdigung des Umstandes falscher Angaben der Versicherungsnehmerin im Rahmen eines überwiegenden Mitverschuldens für das Scheitern eines Versichererwechsels seien die den Regelungen in §§ 19, 22 VVG zu Grunde liegenden Rechtsgedanken zu berücksichtigen. Eine Versicherungsnehmerin, die arglistig über ihren Gesundheitszustand im Sinne von § 22 VVG täusche, trage das Risiko der Anwendung der §§ 142 Abs. 1 BGB, 39 Abs. 1 Satz 2 VVG. Das gelte auch dann, wenn der zuvor bestehende Vertrag erst mit Zugang des neuen Versicherungsscheins gekündigt wird. Bei diesem Geschehensablauf entfele mit Zugang der rechtzeitigen Anfechtungserklärung jeder Versicherungsschutz, ohne dass dem Versicherungsvermittler ein Vorwurf gemacht werden könnte. Zu einem Aufleben des früheren Vertragsverhältnisses käme es nicht.

Eine vergleichbare Situation drohe bereits bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG habe die Versicherungsnehmerin bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung die ihr bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Verletze sie diese Anzeigepflicht, könne der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, § 19 Abs. 2 VVG, es sei denn, die Versicherungsnehmerin habe weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Erhebliche und grob fahrlässige

Falschangaben begründeten ebenso das Risiko, für die Zukunft jeden Versicherungsschutz zu verlieren.

Im Streitfall habe die Versicherungsnehmerin die so genannte Arbeitsplatzproblematik bei der Antragsaufnahme zumindest grob fahrlässig nicht angegeben. Deshalb seien die fehlenden Angaben bei der Antragsaufnahme geeignet, ein Rücktrittsrecht des Versicherers zu begründen. Bei der Arbeitsplatzproblematik handele es sich um einen gefahrerheblichen Umstand, weil der Versicherer in Textform danach gefragt habe. Im Streitfall habe der Hausarzt wenige Monate vor dem Antrag auf Abschluss der Berufsunfähigkeitsversicherung die Diagnose akute Belastungsreaktion aufgrund Arbeitsplatzproblematik gestellt und die Versicherungsnehmerin für drei Wochen krankgeschrieben. Dies habe der Versicherungsnehmerin objektiv Veranlassung dazu geben müssen, auf die Frage nach Krankheiten, gesundheitlichen Störungen oder Beschwerden der Psyche nicht mit Nein, sondern mit Ja zu antworten. Jedenfalls wäre es geboten gewesen, dieses Geschehen zu erwähnen, nachdem in Textform nach einer zusammenhängenden Krankenschreibung von mehr als zwei Wochen gefragt worden sei. Ein grob fahrlässiges Handeln folge daraus, dass ein verständiger Grund nicht ersichtlich sei, weshalb die Angabe unterblieben sei. Dass die Versicherungsnehmerin möglicherweise keine Kenntnis von der exakten medizinischen Diagnose gehabt habe, könnte die Beantwortung der Fragen zwar erschwert haben. Allerdings habe die dreiwöchige Krankenschreibung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Versicherungsantrags erst wenige Monate zurückgelegen und sie habe einen unmittelbaren Berufsbezug gehabt. Bei diesen Gegebenheiten entfalle die Haftung des Vertreters wegen Verletzung der Abratepflicht vollständig wegen Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 UrT. v. 17.12.2015 – 3 O 29/15 – VertR-LS